

Erwägung, daß eine solche Ausschließung der böhmischen Sprache als landesüblichen Sprache aus Gerichten und Ämtern in jenem geschlossenen Sprachgebiete auch mit den Bestimmungen des Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger unvereinbar wäre; schließlich mit Rücksicht darauf, daß der Antrag teilweise auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, wird über diesen Antrag der Abgeordnete Ebler v. Plener und Genossen in betreff der Aufhebung der Sprachenverordnung vom 19. April 1880 und sprachlicher Abgrenzung der Gerichts- und Verwaltungsbezirke zur Tagesordnung übergegangen.

II. Der Landtag spricht die Überzeugung aus, daß in Gemäßheit der bestehenden Gesetze im ganzen Umfange des Königreichs Böhmen die böhmische und die deutsche Sprache als gleichberechtigte Landes Sprachen, beziehungsweise als landesübliche Sprachen zu gelten haben, daß es demnach jedermann freistehen müsse, bei allen k. k. Gerichten und anderen landesfürstlichen Civilbehörden sein Anliegen in böhmischer oder deutscher Sprache anzubringen, und daß alle k. k. Gerichte und andere landesfürstlichen Civilbehörden im ganzen Instanzenzuge in derselben Sprache darüber verhandeln und entscheiden, beziehungsweise dasselbe erlebigen sollen.

III. Die Regierung wird aufgefordert, im eigenen Wirkungskreise in Bezug auf den Verkehr staatlicher Civilbehörden unter einander und mit autonomen Organen jene Maßnahmen zu treffen, welche zu ungehinderter Durchführung dieses Grundgesetzes erforderlich sind und welche unter Wahrung der Anforderungen des öffentlichen Dienstes und seiner einheitlichen Leitung den Verhältnissen und Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen und insbesondere durch das Rechtsinteresse der Parteien gefordert werden.

IV. Die Regierung wird aufgefordert, im Einbernehmen mit dem Landesauschusse Gesetzentwürfe vorzubereiten und dem Landtage in seiner nächsten Session vorzulegen, durch welche a) die Feststellung der Amtssprache autonomer Organe und die hiebei vorzusehende Sicherung des Rechtes nationaler Minoritäten, b) der Gebrauch der Landes Sprachen im Verkehre autonomer Organe unter einander und im Verkehre mit den Parteien, c) der Gebrauch der Landes Sprachen seitens autonomer Organe im Verkehre mit staatlichen Behörden im Sinne vollkommener Gleichberechtigung beider Sprachen klar und genau geregelt werde.

V. Der Landesauschuß wird beauftragt, das sub IV vorausgesehene Einverständnis mit der Regierung zu pflegen.

VI. Hiedurch ist auch der vom Abg. Dr. Trojan und Genossen eingebrachte Antrag als erledigt anzusehen.

Die Nummer II des Antrages war ursprünglich in folgender Fassung von der Kommission angenommen:

Die Regierung wird aufgefordert, dem Landtage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem anerkannt und bekräftigt würde, daß die tschechische, sowie die deutsche Sprache im ganzen Königreiche Böhmen als Landes Sprachen und als landesübliche Sprachen gleiche Geltung haben, und in welchem hienach bestimmt würde, daß jedermann das Recht zusteht, seine Angelegenheit bei welchem k. k. Gerichte immer oder bei welcher landesfürstlichen Behörde immer entweder in tschechischer oder in deutscher Sprache vorzubringen, und daß alle k. k. Gerichte und sonstige landesfürstliche Behörden in allen Instanzen in dieser Angelegenheit in derselben Sprache zu verhandeln und zu entscheiden haben.

Der Abg. Facel zieht jedoch angesichts der rechtlichen Unmöglichkeit, die Geschäftssprache der höheren Instanzen durch ein böhmisches Landes-